

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern.

Dabei sind Ausgaben für die Rückzahlung, Erstattung und Vergütung von Umsatzsteuer von den Einnahmen bei Tit. 016 01 abzusetzen.

Gesetzlich bestimmte Einnahmемinderungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die Länder im Bereich des Finanzausgleichs und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU werden als Negativtitel dargestellt.

Zinsen gem. Artikel 11 der Ratsverordnung 1150/2000 sowie Zahlungen auf der Grundlage von Artikel 8 des Eigenmittelbeschlusses sind bei den jeweiligen EU-Eigenmitteln abzusetzen.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlage E entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlage E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts,- Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben.

Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

011 01 -910	Lohnsteuer	53 890 000	51 085 000	50 541 255
----------------	------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen dürfen die von den Familienkassen für die Zahlung des Kindergeldes benötigten Mittel gemäß Artikel 1 Nr. 61 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I 1995, S. 1250 ff.) sowie die von der zentralen Stelle im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BGBl. I 2001, S. 1310 ff.) für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Sinne dieses Gesetzes benötigten Mittel bereitgestellt werden.

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Lohnsteuer wird auf 126 800 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

Der Länder- und Gemeindeanteil an dem von den Familienkassen ausgezahlten Kindergeld wird dem Bund gemäß Artikel 3 des Jahressteuergesetzes 1996 erstattet.

Der Anteil des Bundes an den Kindergeldauszahlungen beträgt entsprechend seinem Anteil an der Einkommensteuer 42,5 Prozent. Die Länder erhalten für ihre Belastung im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Ausgleich gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz. Die verbleibenden Kindergeldleistungen - auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes - sind im Kap. 1710 Titelgruppe 01 veranschlagt.

Steuerliches Kindergeld (Angaben in T€):

Soll 2007: 35 100 000

Soll 2006: 35 100 000

Ist 2005: 34 669 000

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €						
012 01 -910	Veranlagte Einkommensteuer Erläuterungen Das Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird auf 19 450 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.	8 266 000	5 674 000	4 150 330						
013 01 -910	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag) Erläuterungen Das Gesamtaufkommen an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag) wird auf 11 110 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.	5 555 000	5 225 000	4 976 219						
014 01 -910	Körperschaftsteuer Erläuterungen Das Gesamtaufkommen an Körperschaftsteuer wird auf 20 840 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.	10 420 000	9 325 000	8 166 253						
015 01 -910	Umsatzsteuer Erläuterungen 1. Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird auf 128 858 Mio. € geschätzt. Vom Gesamtaufkommen (einschl. der Einfuhrumsatzsteuer) stehen dem Bund vorab 3,89 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung ab 2007 zu. Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund 5,15 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ab 1999 zu. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden vorab 2,2 Prozent. Vom danach verbleibenden Aufkommen beträgt der Anteil des Bundes 49,68 Prozent zuzüglich eines Betrages von 2 262,7 Mio. €. 2. Der vom Umsatzsteueranteil des Bundes der Europäischen Union als Eigene Einnahmen zustehende Teil des Aufkommens ist bei Tit. 021 01 veranschlagt. Das bereinigte Umsatzsteueraufkommen beträgt somit 124 958 Mio. €. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein zunehmender Anteil der MwSt-Eigenmittel durch BNE-Eigenmittel ersetzt wird.	70 727 000	58 611 000	57 551 888						
016 01 -910	Einfuhrumsatzsteuer Haushaltsvermerk Bei diesem Titel ist auch die für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr von den Zollzahlstellen und die vom Bundeszentralamt für Steuern für elektronischen Geschäftsverkehr für Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer nachzuweisen. Erläuterungen Das Gesamtaufkommen der Einfuhrumsatzsteuer wird auf 40 692 Mio. € geschätzt. Die Aufteilung erfolgt zusammen mit der Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 1 der Erläuterungen zu Tit. 015 01).	21 620 000	16 813 000	16 597 337						
016 02 -910	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanz- ausgleich zwischen Bund und Ländern Erläuterungen	-14 632 000	-14 677 000	-14 580 582						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Mio. €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent. zu 99,5 Prozent. des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....</td> <td>2 736</td> </tr> <tr> <td>2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....</td> <td>10 379</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	Mio. €	1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent. zu 99,5 Prozent. des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....	2 736	2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	10 379			
Bezeichnung	Mio. €									
1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent. zu 99,5 Prozent. des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....	2 736									
2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	10 379									

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 016 02:

Bezeichnung	Mio. €
3. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder (ohne Berlin) wegen struktureller Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.....	1 000
4. Sonderbedarfs-BEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung	517

016 03 Beitrag der Länder zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" - - -
-910

Erläuterungen

Der jährliche Zuschuss des Bundes an den Fonds "Deutsche Einheit" ist in Kap. 6003 Tit. 624 01 veranschlagt. Mit dem Wegfall der Zuschüsse an den Fonds seit dem Jahr 2005 entfällt auch die Erstattung eines Teils des Zuschusses durch die Länder.

017 01 Gewerbesteuerumlage 1 514 000 1 409 000 1 549 330
-910

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Gewerbesteuerumlage wird auf 6 480 Mio. € geschätzt.

018 01 Zinsabschlag 3 610 000 3 121 000 3 075 678
-910

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Zinsabschlag wird auf 8 205 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 44 Prozent.

In diesem Titel ist auch der Bundesanteil der beim Bundeszentralamt für Steuern eingehenden ausländischen Quellensteuer auf Zinserträge gemäß der Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

EU-Eigenmittel

021 01 Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU -3 900 000 -3 600 000 -3 258 236
-910

Erläuterungen

Die MwSt-Eigenmittel der Europäischen Union werden seit 2004 nicht mehr bei Tit. 015 01 abgesetzt.

022 02 BNE-Eigenmittel der EU -16 450 000 -15 450 000 -15 075 217
-910

Erläuterungen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 d) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 wird der Europäischen Union als weitere Eigene Einnahme ein BNE-abhängiger Beitrag zur Verfügung gestellt, der unter Einbeziehung aller übriger Eigenen Einnahmen 1,24 Prozent des BNE der Union nicht überschreiten darf.

Bundessteuern

031 02 Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas) 1 867 000 1 680 000 1 695 739
-910

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
031 03 -910	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	34 553 000	34 486 000	35 346 398
	<p>Erläuterungen</p> <p>Das nach dem Straßenbaufinanzierungsgesetz für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer im Haushaltsjahr 2007 ist gemäß Haushaltsgesetz 2007 auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.</p> <p>Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer aufgrund</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Art. 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) und 2. des Artikels 1 § 1 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) -soweit es nach Artikel 3 zur Verfügung steht- <p>(sog. Gemeindepfennige) ist gemäß § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes - GVFG - in Höhe von 90 Prozent, höchstens bis zu 1,667 Mrd. € jährlich, für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu verwenden. Im Rahmen der Förderalismusreform auf der Grundlage von Art. 125 c GG und Art. 143 c GG erhalten die Länder nunmehr Kompensationszahlungen in Höhe von 1 335 500 T€ zu diesem Zweck. Die Bundesprogramme werden auf der bisherigen Rechtsgrundlage fortgeführt. Die Ausgaben im Rahmen dieser Zweckbindung sind bei Kap. 1218 veranschlagt.</p>			
031 04 -910	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	3 030 000	3 134 000	3 058 846
031 05 -910	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel	-6 710 000	-7 159 000	-7 053 101
	<p>Erläuterungen</p> <p>Das Volumen der Zuweisungen und seine Verteilung auf die einzelnen Länder sind in den §§ 5 und 8 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993, BGBl. I S. 2378, 2395, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), geregelt.</p>			
032 02 -910	Tabaksteuer	14 100 000	14 700 000	14 273 002
033 01 -910	Branntweinsteuer	1 970 000	2 150 000	2 141 864
033 02 -910	Alkopopsteuer	6 000	10 000	9 617
	<p>Erläuterungen</p> <p>Nach Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, berichtigt durch BGBl. I S. 2228), ist das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden (Kap. 1504 Tit. 531 07 - Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention). Das Nettomehraufkommen der Alkopopsteuer berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Das Verfahren über die Berechnung des Netto-Mehraufkommens ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens der nach dem Alkopopsteuergesetz erhobenen Alkopopsteuer (Alkopopsteuerverordnung - AlkopopStV) vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711).</p>			
034 01 -910	Schaumweinsteuer	392 000	425 000	424 286
034 02 -910	Zwischenerzeugnissteuer	25 000	27 000	27 223
035 02 -910	Kaffeesteuer	980 000	1 000 000	1 003 297

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
036 02 -910	Versicherungsteuer Erläuterungen Nach Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) beträgt der Regelsteuersatz für Versicherungsentgelte seit dem 1. Januar 2007 19 Prozent.	10 620 000	8 750 000	8 749 902
037 03 -910	Stromsteuer	6 500 000	6 550 000	6 462 392
044 01 -910	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer Erläuterungen Nach Art. 31 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975) wurde vom 1. Januar 1995 ab als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag von 7,5 Prozent erhoben. Dieser wird durch das Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlages seit dem 1. Januar 1998 auf 5,5 Prozent reduziert.	7 986 000	7 476 000	7 454 601
044 02 -910	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 044 01.	1 236 000	1 010 000	934 771
044 03 -910	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Titel 044 05 erfasste Aufkommen) Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 044 01.	533 000	502 000	481 135
044 04 -910	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 044 01.	1 256 000	1 156 000	1 048 528
044 05 -910	Solidaritätszuschlag zum Zinsabschlag Erläuterungen S. Erl. zu Tit. 044 01.	468 000	404 000	396 312
049 02 -910	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen Erläuterungen Vereinnahmt werden Restzahlungen in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) aus Steuerarten und Abführungen, die zum Jahresende 1990 ausgelaufen sind, sowie nachträgliche Festsetzungen und die Tilgung von Rückständen aus 1. der ausgelaufenen Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, Beförderungsteuer und "Notopfer Berlin", 2. den gem. Art. 4 des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) zum 1. Januar 1991 bzw. 1. Januar 1992 abgeschafften Börsenumsatz-, Gesellschaft- und Wechselsteuern sowie 3. den nach Art. 5 und 7 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) zum 1. Januar 1993 abgeschafften Tee-, Zucker-, Salz- und Leuchtmittelsteuern.	-	-	-1 072

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

049 03 -910	Pauschalierte Einfuhrabgaben	2 000	2 000	1 452
----------------	------------------------------	-------	-------	-------

Erläuterungen

Die pauschalierten Einfuhrabgaben bestehen aus Einfuhrumsatzsteuer, Zöllen und Verbrauchsteuern.

Die darin enthaltene Einfuhrumsatzsteuer wird bei Tit. 016 01 ausgewiesen.

Die der Europäischen Union als Eigene Einnahmen zustehenden Zölle werden bei Tit. 023 01 der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	(1 096 000)	(156 000)	
---------	--	-------------	-----------	--

013 11 -910	Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (Real Estate Investment Trust-Gesetz)	25 000		
----------------	---	--------	--	--

031 14 -910	Biokraftstoffquotengesetz	1 071 000		
----------------	---------------------------	-----------	--	--

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

015 17 -910	Haushaltsbegleitgesetz 2006		106 000	-
----------------	-----------------------------	--	---------	---

031 11 -910	Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes		50 000	-
----------------	---	--	--------	---

033 13 -910	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol und von Verbrauchsteuergesetzen		-	-
----------------	---	--	---	---

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2007 1 000 €	Soll 2006 1 000 €	Ist 2005 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Abschluss des Kapitels 6001

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben	220 530 000	193 995 000
Verwaltungseinnahmen.....		
Übrige Einnahmen		
Gesamteinnahmen.....	220 530 000	193 995 000